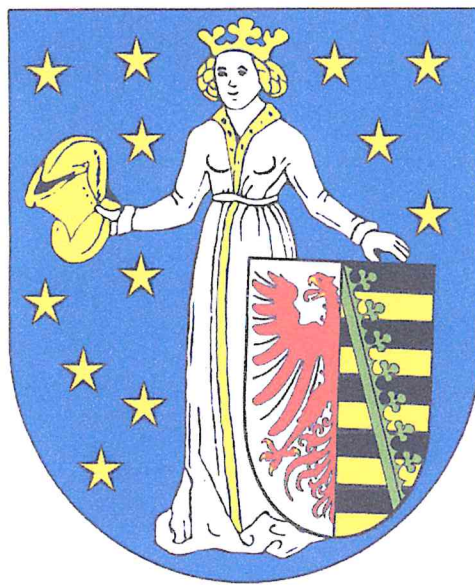


Entgeltordnung für die Benutzung der kulturellen Einrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)



Stadt Coswig (Anhalt)

Entgeltordnung für die Benutzung der kulturellen Einrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Stadt Coswig (Anhalt) als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält folgende öffentliche Einrichtungen:
 - a. das Veranstaltungsobjekt „Lindenhof“ in Coswig (Anhalt)
 - b. das Veranstaltungsobjekt „Klosterhof“ in Coswig (Anhalt)
 - c. das Dorfgemeinschaftshaus „Flämingstube“ in der Ortschaft Buko
 - d. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Cobbelsdorf
 - e. das Sportlerheim in der Ortschaft Cobbelsdorf
 - f. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Düben
 - g. der Gemeinderaum in der Grundschule in der Ortschaft Jeber-Bergfrieden
 - h. der Gemeindesaal im Ortsteil Weiden der Ortschaft Jeber-Bergfrieden
 - i. das „Kegeleck“ in der Ortschaft Klieken
 - j. das Sportlerheim in der Ortschaft Klieken
 - k. das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Buro der Ortschaft Klieken
 - l. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Köselitz
 - m. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Möllensdorf
 - n. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Senst
 - o. der Gemeindesaal in der Ortschaft Serno
 - p. das Sportlerheim in der Ortschaft Serno
 - q. das Gemeindehaus „Bürgerhof“ in der Ortschaft Stackelitz
 - r. der Vereinsraum der FFW in der Ortschaft Wörpen
 - s. das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Ziegelei“ in der Ortschaft Zieko
- 2) Die Einrichtungen stehen jedem Einwohner für private Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich können die im Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen für die Durchführung folgender Veranstaltungen genutzt werden:
 - a) Veranstaltungen der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer nachgeordneten Einrichtungen
 - b) Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums und der sportlichen Betätigung in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)
 - c) Veranstaltungen von Vereinen sowie Trägern zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.
 - d) Parteien und politische Vereinigungen
 - e) Kommerzielle Veranstaltungen.
- 3) Für die einzelnen Einrichtungen aus § 1 Abs. 1 gilt die jeweilige Hausordnung in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Entgelt

- 1) Für die Anmietung und Nutzung der Einrichtungen aus § 1 Abs. 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruchnehmende der gemeindlichen Einrichtung. Voraussetzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung.
- 3) Die Regelungen zu Reinigung des Objektes sind der jeweiligen Nutzungsvereinbarung zu entnehmen.
- 4) Städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Förderung des örtlichen Brauchtums und des Volkssports sind entgeltfrei.
- 5) Vermietung von Mobiliar: In den Hausordnungen der einzelnen Objekte ist geregelt, ob Mobiliar an Dritte vermietet wird.
- 6) Im Entgelt sind alle Nebenkosten, außer denen für die Abfallbeseitigung, enthalten. Für die Abfallentsorgung hat der Nutzer selber zu sorgen.
- 7) Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar, sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.
- 8) Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z. B. Geschirr) ist der Wiederbeschaffungswert zu zahlen.
- 9) Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions in der Höhe des Entgeltes des entsprechenden Objektes zu hinterlegen.

§ 3 Entgelthöhe

- 1) „Lindenhof“ Coswig (Anhalt)

Das Objekt wird ohne Gebrauchsgegenstände wie Geschirr, Gläser, Besteck etc. zur Verfügung gestellt.

	Für Tagesveranstaltungen Entgelt pro angefangene Stunde	Nutzung für Abendveranstaltungen
Großer Saal	70 Euro	700 Euro
Kleiner Saal	15 Euro	150 Euro
Bar und Theke inkl. Schankanlage	50 Euro	

- 2) „Klosterhof“ Coswig (Anhalt)

Das Objekt wird inklusive Gebrauchsgegenstände wie Geschirr, Gläser, Besteck für 50 Personen zur Verfügung gestellt.

	Tagesveranstaltungen pro angefangene Std.	Nutzung für Abendveranstaltungen ab 18:00 Uhr
großer Saal und kleiner Saal	22,00 €	110,00 €
Kleiner Saal	6,00 €	30,00 €

Außenanlage		
bei kommerzieller Nutzung	Tagesveranstaltungen pro angefangene Std. 60,00 €	Nutzung für Abendveranstaltungen 400,00 €
Bierzeltgarnitur	Pro Garnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	5,00 €/Tag

3) Veranstaltungsräume in den Ortschaften

Das Objekt wird inklusive Gebrauchsgegenstände wie Geschirr, Gläser, Besteck für die Personenanzahl zur Verfügung gestellt, die in der Nutzungsvereinbarung festgelegt ist.

Einrichtung	Veranstaltungen bis zu 4 h	Veranstaltung (Nutzung über 4 h)
Ortschaft Buko <u>DGH „Flämingstube“</u>		
• Klubraum im Erdgeschoss	25 €	40 €
• Beratungsraum im Obergeschoss	25 €	40 €
Ortschaft Cobbelsdorf		
• DGH großer Raum EG	40 €	60 €
• DGH kleiner Raum EG	25 €	40 €
• Sportlerheim	—	25 €
Ortschaft Düben:		
• DGH Veranstaltungsraum	25 €	40 €
Ortschaft Jeber-Bergfrieden:		
• Gemeindehaus Versammlungsraum	25 €	40 €
• Gemeindesaal in Weiden	60 €	100 €
Ortschaft Klieken		
• Kegeleck in Klieken	32 €	55 €
• DGH in Buro	32 €	55 €
• Sportlerheim Klieken	—	30 €
Ortschaft Köselitz		
• DGH	30 €	50 €
Ortschaft Möllensdorf		
• DGH	30 €	50 €
Ortschaft Senst		
• DGH	40 €	60 €
Ortschaft Serno		
• DGH	—	100 €
• Sportlerheim	20 €	30 €
Ortschaft Stackelitz		
• Gemeindehaus „Bürgerhof“	60 €	100 €
• Gaststube	17 €	25 €
Ortschaft Wörpen		
• Vereinsraum der FFW	30 €	50 €
Ortschaft Zieko		
• DGH „Alte Ziegelei“		
- Obergeschoss	50 €	75 €
- Großer Ausstellungsraum im Erdgeschoß	30 €	50 €

§ 4 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer nach § 2 Abs. 2.

§ 5 Entstehung der Entgeltpflicht

- 1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Anmeldung der Nutzung.
- 2) Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig, spätestens jedoch eine Woche vor der Nutzung. Nach Zahlungseingang erfolgt die Schlüsselübergabe im Rahmen der Öffnungszeiten der Fachämter.
- 3) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 a und b entsteht keine Entgeltpflicht. Im Falle des § 1 Abs. 2 b sind die Nutzungen in Eigenverantwortung der jeweils zuständigen Ortsbürgermeister zu vereinbaren.
- 4) Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Coswig (Anhalt) haben und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können, erhalten grundsätzlich 50 % Mietminderung. Dies gilt nicht, wenn der Verein bei der Nutzung der Einrichtung Einnahmen durch Verkauf von Waren, Ausschank oder Eintrittsgelder erzielt.
- 5) Unbeschadet der vorhergegangenen Absätze des § 5 ist eine vollständige oder teilweise Ermäßigung auf schriftlichen Antrag mit einer detaillierten Begründung möglich und wird durch Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Coswig (Anhalt) gewährt. Die Antragsstellung hat mindestens 2 Monate vor Veranstaltungstermin zu erfolgen.

§ 6 Hausordnung

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung und das Übergabeprotokoll sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 7 Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der städtischen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) KVG LSA, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 16 (2) KAG LSA, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer die Hausordnung nicht einhält und unter anderem falsche Angaben zur Nutzung der Einrichtung macht.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 10 Datenschutz

Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung finden bei der Umsetzung dieser Entgeltordnung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 12 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung nach § 11 treten folgende Entgeltordnungen außer Kraft:

- „Entgeltordnung für die Benutzung des Lindenhofes Coswig (Anhalt)“ vom 11.2.2010, zuletzt geändert am 9.12.2010
- „Entgeltordnung für die Benutzung des Klosterhofes der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 29.9.2011, zuletzt geändert am 29.9.2016
- „Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 18.9.2014

Coswig (Anhalt), den 05.04.2018

Axel Clauß
Bürgermeister

